

Abhandlungen civilistischen und criminalistischen
Inhalts.

Bd. 1, 1831 - 1833, S. 119 - 119

Jus et crimen osculationis

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

nie der dritte heißt, so ist der Ausdruck je um den dritten Tag nicht richtig, sondern es muß heißen „je um den andern Tag,“ oder wenn man bei der römischen Vorstellung stehen bleiben will, „an jedem dritten Tag“ oder je am dritten Tage.

III.

Jus et crimen osculationis.

So umfassend und systematisch unsere Compendien und Handbücher sind, so berühren wir doch hier einen Gegenstand, welcher nicht darin enthalten ist, und wobei unsere Leser Gelegenheit haben, allerlei Betrachtungen zu machen. Klenze gleich im ersten Heft seiner Fortsetzung der Savigny'schen Zeitschrift erzählt manches Interessante vom Kußrecht der Cognaten, und untersucht nicht nur den Umfang des Rechts in Beziehung auf die Berechtigten, sondern auch den Grund und die Bedeutung desselben, wobei es recht anschaulich wird, daß Sitten und Rechte abkommen, ohne daß der Grund dafür weggefallen ist ⁶⁾, so wie umgekehrt auch Rechtsätze bleiben können, wenn der Grund derselben nicht mehr da ist. Merkwürdig ist es auch, daß die alte Welt in Beziehung auf die Ausübung des Kußrechts die Küsse gehörig zu klassifiziren wußte; *oscula officium sunt* (so weit also das Recht) — *basia pudicorum affectuum, sania libidinum vel amorum*. Wie nun aber in concreto der Erzeß in der Ausübung des Kußrechts nach dieser intensiven verschiedenen Richtung des Objekts zu finden sey, davon haben wir nicht die gehörige Vorstellung; gewiß aber ist es, daß in dem Mißbrauche dieses Rechts eine Injurie sowohl

⁶⁾ Das Kußrecht, wird erzählt, sey aufgekommen, um die Weiber hinsichtlich des Genusses geistiger Getränke surveilliren zu können.